

Wichtige juristische Begriffe

Gewährleistung:

§ 922 Abs. 1 S 1 ABGB*: Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht.

Gewährleistung ist das bei entgeltlichen Verträgen gesetzlich angeordnete Einestehenmüssen des Schuldners für (Sach- und Rechts-) Mängel, welche seine Leistung zum **Zeitpunkt der Erbringung** (vorbehaltlose Übernahme) aufweist. Wesentlich ist, dass sich die Mangelhaftigkeit der Sache **auf den Übergabe- bzw. Gefahrübergangzeitpunkt** bezieht, da dies Auswirkung auf die Beweislast/Beweislastumkehr hat.

Sollte der Beweis nicht gelingen, wird innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe vermutet, dass er bereits bei Übergabe vorgelegen ist.

Tritt der Mangel danach auf, obliegt es dem Käufer den Nachweis zu führen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

Der Mangel ergibt sich aus dem Abweichen der (vorbehaltlos) übernommenen Sache vom geschuldeten Vertragsinhalt, dh die bedungene oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft. (§ 922 Abs. 1 ABGB*)

Rechtsfolgen aus der Gewährleistung: Wenn Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für den Übergeber mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind (§ 932/4 ABGB*), kann Preisminderung oder bei nicht geringfügigem Mangel Wandlung geltend gemacht werden.

Es sei bemerkt, dass es sich bei der Gewährleistung um eine gesetzliche Regelung, hingegen bei der Garantie um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis handelt.

Garantie:

§ 880a ABGB*: Hat jemand einem andern eine Leistung eines Dritten versprochen, so gilt dies als Zusage seiner Verwendung bei dem Dritten; ist er aber für den Erfolg eingestanden, so haftet er für volle Genugtuung, wenn die Leistung des Dritten ausbleibt.

Ein Garantievertrag ist somit eine vertragliche Vereinbarung – ein sogenannter Konsensualvertrag mit Schriftformgebot (analog § 1346 Abs. 2 ABGB*).

* ABGB idF BGBl. I Nr. 100/2008



Zu unterscheiden ist zwischen einer echten und einer unechten Garantie. Da die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen dispositiv sind, wird in der Praxis häufig durch eine Garantievereinbarung die Gewährleistungsfrist zugunsten des Übergebers verlängert oder verkürzt (**unechter Garantievertrag**). Unter einem **echten Garantievertrag** hingegen versteht man einen Vertrag, durch den sich jemand einem anderen gegenüber (beschränkt oder unbeschränkt) verpflichtet, für den Erfolg eines Unternehmens einzustehen oder für den Schaden, der durch das Unternehmen entsteht, aufzukommen.

Tritt nun der Garantiefall ein, ist der gesamte Schaden inklusive des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung) in Geld zu ersetzen (§ 1323 ABGB*).

Schadenersatz:

§ 1311 Satz 1 ABGB*: *Casum sentit dominus* - Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet.

Um nun einen Schadenersatz begehren zu können, bedarf es daher eines

- **Schadens**
- **der Rechtswidrigkeit** (der Haftungsansatzpunkt ergibt sich aus Vertrag oder Delikt),
- **einer Kausalität** (das Handeln oder Unterlassen ist kausal für den Schadenseintritt) und
- **des Verschuldens eines anderen.**

Die Art und der **Umfang** des Schadenersatzes bemisst sich in Geld oder als Naturalrestitution und je nach Grad des Verschuldens ist bei

- Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der positive Schaden und der entgangene Gewinn (künftige, bloß mögliche Gewinnaussicht) und bei
- leichter Fahrlässigkeit nur der positive Schaden zu ersetzen (bei Unternehmern erfasst der zu ersetzende Schaden immer auch den entgangenen Gewinn - § 349 UGB**)

Der Schadenersatzanspruch verjährt iSd. § 1489 ABGB* grundsätzlich nach 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden (nicht der Schadenshöhe) und Schädiger.

* ABGB idF BGBl. I Nr. 100/2008, ** UGB idF BGBl. I Nr. 70/2008



Produkthaftung:

Die Produkthaftung ist gesondert im Produkthaftungsgesetz (PHG) geregelt, bezieht sich nur auf bewegliche körperliche Sachen (iSd § 4 PHG) und regelt die **verschuldensunabhängige** Gefährdungshaftung für Personen- und Sachschäden durch bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens fehlerhafte Produkte.

In Verkehr gebracht (Übergabe vom Unternehmer in die Verfügungsmacht einer anderen Person) kann ein Produkt durch den

- Produzenten (der Hersteller),
- Quasi-Hersteller (tritt durch seinen Namen oder seine Marke als Hersteller auf),
- Importeur (Unternehmer, der das Produkt in den EWR-Raum eingeführt hat – Solidarhaftung mit dem EWR externen Hersteller!)
- und den Händler (Unternehmer, der das Produkt in Verkehr bringt)

werden, wodurch diese zu Haftungsadressaten werden.

Rügeobliegenheit / Warnpflicht:

Wenn sowohl Verkäufer als auch Käufer Unternehmer iSd § 1 UGB** sind, besteht gem. § 377, 381 UGB** bei Kauf-, Tausch- und Werkverträgen eine **Rügeobliegenheit** des Erwerbers, um nicht die Gewährleistungsfrist zu verlieren. Bei Ausbleiben einer Rüge gilt die Leistung als genehmigt.

Die **Warnpflicht** iSd. § 1168a Satz 3 ABGB* des Unternehmers gegenüber dem Besteller besteht bei offenbar unrichtiger Anweisung des Bestellers oder wenn der vom Besteller gegebene Stoff offenbar untauglich ist. Warnt der Unternehmer nicht und das Werk misslingt, so ist dieser für den Schaden verantwortlich.

Der Unternehmer ist nachweislich, dass er gewarnt hat.

Bewegliche und unbewegliche Sachen:

§ 285 ABGB*: *Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.*

Dabei unterscheidet § 293 ABGB* zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen:

Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigenthümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen.

* ABGB idF BGBl. I Nr. 100/2008, ** UGB idF BGBl. I Nr. 70/2008

